

17. Wird eine nach § 211 Abs. 2 Satz 2 BGB. begonnene neue Verjährung schon durch die Einreichung oder erst durch die Zustellung einer Ladung unterbrochen?

VI: Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1919 i. S. R. (Wett.) m. F. (Rl.).
VI 185/19.

- I. Landgericht Zweibrücken.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach Feststellung, daß durch Vereinbarung der Parteien der Rechtsstreit am 23. November 1914 in Stillstand geraten war, prüft das Reichsgericht die Frage, ob die danach neu begonnene Verjährung schon durch das am 17. November 1917 erfolgte Einreichen einer Ladung bei dem Prozeßgericht unterbrochen worden ist, oder ob dazu die Zustellung der Ladung mit der Terminsbestimmung an den Gegner erforderlich war, und entscheidet diese Frage im ersteren Sinne aus folgenden

Gründen:

In Anlehnung an die Darlegungen des Senats im Urteil VI 476/10 vom 2. Oktober 1911 (RGZ. Bd. 77 S. 324 ff.) ist der ersteren Meinung der Vorzug zu geben. Die Gesetzesworte „in gleicher Weise wie durch Klagerhebung“ sind nur in Beziehung zu setzen zu dem, was im § 211 Abs. 1 über die Wirkung der Unterbrechung durch Klagerhebung bestimmt ist, nicht aber so zu verstehen, daß die Unterbrechung der neuen Verjährung gerade in derselben Weise wie eine Klagerhebung, also durch Zustellung eines Schriftsatzes an die Gegenpartei vor sich gehen müßte. Bei dem Akte des „Weiterbetreibens“ handelt es sich im Grunde um Aufrechterhaltung der durch die Klagerhebung eingetretenen Unterbrechung, um Beseitigung des Stillstandes im Rechtsstreite. Deshalb muß jede Prozeßhandlung einer Partei genügen, die dazu bestimmt und geeignet ist, den stillstehenden Prozeß weiter in Gang zu setzen. Wenn hierzu in der angeführten Entscheidung schon die Anbringung eines Armenrechtsgesuchs als genügend erachtet worden ist, so muß die Einreichung eines Ladungsschriftsatzes um so mehr den Begriff erfüllen. Deshalb ist anzunehmen, daß die Klägerin die neue Verjährung am 17. November 1917, also rechtzeitig, unterbrochen hat.“ . . .